

R AUS 01/25 Bescheid zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gem § 58a EIWOG 2010 (unverbindliche öffentliche Fassung)

Regulatory Sandbox - Systemnutzungsentgelte

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., Mag.^a Michaela Krömer, Mag. Karl Fuchs und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag der AIT Austrian Institute of Technology GmbH in der Sitzung am 26. Juni 2025 gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 58a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

I. Spruch

1. Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Entgeltkomponenten Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt für das gesamte Projekt INNOnet – Interaktive Netzoptimierung und Netztarife wird stattgegeben.
2. Abweichend von §§ 52 und 53 EIWOG 2010 sowie § 5 Abs 1 und 1a und § 6 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018, BGBl. Nr. II 398/2017 (SNE-V 2018), werden für die in der Beilage ./1 angeführten Zählpunkte, soweit diese von der AIT Austrian Institute of Technology GmbH bis zum 18. Juli 2025 der Testgruppe zugeordnet werden, im Netzgebiet der Netz Oberösterreich GmbH das Netznutzungsentgelt und das Netzverlustentgelt antragsgemäß wie folgt festgelegt:
 - 2.1 Auf Grundlage von täglich durchgeführten Erzeugungs-, Verbrauchs- und Netzsimulationen für den jeweiligen Folgetag werden die sich daraus ergebenden Zeiträume sowie die in diesen Zeiträumen zur Anwendung kommenden Netzentgelte spätestens um 16:00 Uhr des Vortages über die von der Projektwerberin bereitgestellte

Anwendungssoftware an die teilnehmenden Netzbenutzer übermittelt, wobei folgende Entgelte festgelegt werden:

<u>Zeitraum</u>	<u>Netznutzungsentgelt</u>	<u>Netzverlustentgelt</u>
Netzentgelt in unkritischen Stunden für das Stromnetz (Netzebene 7)	6,23 Cent pro kWh	0,554 Cent pro kWh
Netzentgelt in potenziell Stunden mit zu hoher Spannung und/oder niedriger Betriebsmittel-Auslastung im Netz bei vermehrt erwarteter erneuerbarer lokaler Einspeisung (Netzebene 7)	Bei einer stündlichen Leistung von durchschnittlich größer gleich 1 kW (entspricht einem Verbrauch von größer gleich 0,25 kWh pro Viertelstunde): 0 Cent pro kWh Bei einer stündlichen Leistung von durchschnittlich kleiner 1 kW (entspricht einem Verbrauch von kleiner 0,25 kWh pro Viertelstunde): 6,23 Cent pro kWh	Bei einer stündlichen Leistung von durchschnittlich größer gleich 1 kW (entspricht einem Verbrauch von größer gleich 0,25 kWh pro Viertelstunde): 0 Cent pro kWh Bei einer stündlichen Leistung von durchschnittlich kleiner 1 kW (entspricht einem Verbrauch von kleiner 0,25 kWh pro Viertelstunde): 0,554 Cent pro kWh
Netzentgelt in potenziell Stunden mit zu niedriger Spannung und/oder zu hoher Betriebsmittel-Auslastung bei hohem erwartetem Verbrauch (Netzebene 7)	Bei einer stündlichen Leistung von durchschnittlich größer gleich 2 kW (entspricht einem Verbrauch von größer gleich 0,5 kWh pro Viertelstunde): 13,0 Cent pro kWh	0,554 Cent pro kWh

	<p>Bei einer stündlichen Leistung von durchschnittlich größer gleich 4 kW (entspricht einem Verbrauch von größer gleich 1,0 kWh pro Viertelstunde): 19,8 Cent pro kWh</p> <p>Bei einer stündlichen Leistung von durchschnittlich kleiner 1 kW (entspricht einem Verbrauch von kleiner 0,25 kWh pro Viertelstunde): 6,23 Cent pro kWh</p>	
--	--	--

3. Abweichend von §§ 52 und 53 EIWOG 2010 sowie § 5 Abs 1 und 1a und § 6 SNE-V 2018, werden für die in der Beilage ./2 angeführten Zählpunkte, soweit diese von der AIT Austrian Institute of Technology GmbH bis zum 18. Juli 2025 der Testgruppe zugeordnet werden, im Netzgebiet der Linz Netz GmbH das Netznutzungsentgelt und das Netzverlustentgelt antragsgemäß wie folgt festgelegt, wobei die teilnehmenden Netzbenutzer der Testgruppe von der Projektwerberin bis zum 18. Juli 2025 in zwei Gruppen unterteilt werden:

- 3.1 Bei der ersten Gruppe wird das Netznutzungsentgelt mit **30,0 Cent pro kW pro Tag** und das Netzverlustentgelt mit **2,3 Cent pro kW pro Tag** festgelegt, wobei diese für die höchste tägliche viertelstündliche Spitzenlast anfallen und die folgenden Zeiträume bei der Ermittlung der höchsten täglichen viertelstündlichen Spitzenlast nicht berücksichtigt werden:

<u>Ausgenommene Zeiträume</u>	<u>Monate</u>
11:00 bis 13:00 Uhr	November, Dezember, Jänner, Februar
10:30 bis 13:30 Uhr (Winterzeit) bzw. 11:30 bis 14:30 Uhr (Sommerzeit)	März, April, September, Oktober

11:00 bis 15:00 Uhr	Mai, Juni, Juli, August
---------------------	-------------------------

3.2 Bei der zweiten Gruppe wird auf Grundlage von täglich durchgeführten Erzeugungs-, Verbrauchs- und Netzsimulationen für den jeweiligen Folgetag die sich daraus ergebenden Zeiträume spätestens um 16:00 Uhr des Vortages über die von der Projektwerberin bereitgestellte Anwendungssoftware an die teilnehmenden Netzbenutzer der Testgruppe übermittelt. Außerhalb dieser Zeiträume wird das Netznutzungsentgelt mit **30,0 Cent pro kW pro Tag** und das Netzverlustentgelt mit **2,3 Cent pro kW pro Tag** festgelegt, wobei dies für die höchste tägliche viertelstündliche Spitzenlast gilt.

4. Abweichend von §§ 52 und 53 EIWOG 2010 sowie § 5 Abs 1 und 1a und § 6 SNE-V 2018, werden für die in der Beilage ./3 angeführten Zählpunkte, soweit diese von der AIT Austrian Institute of Technology GmbH bis zum 18. Juli 2025 der Testgruppe zugeordnet werden, im Netzgebiet der Energienetze Steiermark GmbH das Netznutzungsentgelt und das Netzverlustentgelt antragsgemäß wie folgt festgelegt:

4.1 Auf Grundlage von täglich durchgeführten Erzeugungs-, Verbrauchs- und Netzsimulationen für den jeweiligen Folgetag werden die sich daraus ergebenden Zeiträume sowie die in diesen Zeiträumen zur Anwendung kommenden Netzentgelte spätestens um 16:00 Uhr des Vortages über die von der Projektwerberin bereitgestellte Anwendungssoftware an die teilnehmenden Netzbenutzer der Testgruppe übermittelt, wobei folgende Entgelte festgelegt werden:

<u>Zeitraum</u>	<u>Netznutzungsentgelt</u>	<u>Netzverlustentgelt</u>
Netzentgelt in unkritischen Stunden für das Stromnetz (Netzebene 7)	9,13 Cent pro kWh	0,444 Cent pro kWh
Netzentgelt in potenziell Stunden mit zu hoher Spannung und/oder niedriger Betriebsmittel-Auslastung im Netz bei vermehrt erwarteter erneuerbarer lokaler	0 Cent pro kWh	0 Cent pro kWh

Einspeisung (Netzebene 7)		
Netzentgelt in potenziell Stunden mit zu niedriger Spannung und/oder zu hoher Betriebsmittel- Auslastung bei hohem erwartetem Verbrauch (Netzebene 7)	18,7 Cent pro kWh	0,444 Cent pro kWh

5. Das pauschale leistungsbezogene Netznutzungsentgelt entfällt antragsgemäß für den gesamten Zeitraum für die teilnehmenden Zählpunkte der Testgruppe.
6. Ergeben sich im Rahmen der durch Spruchpunkte 2 bis 5 festgelegten Ausnahmen am Ende einer Abrechnungsperiode pro Netzbenutzer in Summe höhere Systemnutzungsentgelte im Vergleich zu einer Abrechnung nach der Verordnung gem § 49 EIWOG 2010, wird antragsgemäß dem Netzbenutzer diese Differenz gutgeschrieben.
7. Die Beilagen .1 bis .3 bilden einen Bestandteil dieses Bescheids.
8. Die Ausnahmen werden antragsgemäß für einen Zeitraum von 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 erteilt.
9. Die Ausnahmen werden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die AIT Austrian Institute of Technology GmbH der Regulierungsbehörde bis spätestens 18. Juli 2025 die teilnehmenden Zählpunkte, getrennt nach Kontroll- und Testgruppe, übermittelt.
10. Der AIT Austrian Institute of Technology GmbH wird die Auflage erteilt, die nach Abschluss des Projekts INNOnet – Interaktive Netzoptimierung und Netztarife vorliegende Forschungsdokumentation, wie insbesondere ökonomische Analysen der verwendeten Einflussparameter im Hinblick auf das Lastverhalten der Netzbenutzer, beziehungsweise den Nutzen für das Stromnetz von Veränderungen beim Lastverhalten in Form eines Berichtes an die Regulierungsbehörde bis zum 31. März 2027 zu übermitteln.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Anbringen vom 5. Mai 2025 beantragte die AIT Austrian Institute of Technology GmbH (in der Folge: Antragstellerin) unter Bezugnahme auf § 58a EIWOG 2010 eine Ausnahme vom Netznutzungsentgelt und vom Netzverlustentgelt für das gesamte Projekt INNOnet – Interaktive Netzoptimierung und Netztarife (in der Folge: Projekt). Statt dem Netznutzungsentgelt gemäß § 52 EIWOG 2010 und § 5 Abs 1 und 1a SNE-V 2018 und den Netzverlustentgelt gemäß § 53 EIWOG 2010 und § 6 SNE-V 2018 sollen dabei in den Netzgebieten der Netz Oberösterreich GmbH, der Linz Netz GmbH und der Energienetze Steiermark GmbH verschiedene dynamische Tarifmodelle zur Anwendung kommen.

Mit dem Anbringen legte die Antragstellerin die folgenden Beilagen zu ihrem Antrag vor: Förderungsvertrag (FFG), Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms „Energie.Frei.Raum“, Verlängerung des Förderungsvertrages.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Im Rahmen des Projekts plant das Projektkonsortium, bestehend aus der Antragstellerin, dem Energieinstitut an der JKU, der Linz Netz GmbH, der Netz Oberösterreich GmbH, der Energienetze Steiermark GmbH, der tounify GmbH, der HAKOM Time Series GmbH, der FH OÖ F&E GmbH, der Siemens AG Österreich und der clever-PV GmbH, abweichend vom bestehenden Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt gem. SNE-V 2018, andere Netztarife in den Netzgebieten der der Netz Oberösterreich GmbH, der der Linz Netz GmbH und der der Energienetze Steiermark GmbH zu erproben und daraus Erkenntnisse abzuleiten und zu publizieren. Im Rahmen des Projekts werden variable Netztarife, die das Verbrauchsverhalten von Endkunden gezielt beeinflussen sollen, getestet. Diese Tarife verfolgen drei Hauptziele: Sie sollen Spitzenlasten reduzieren, die durch die zunehmende E-Mobilität und Wärmepumpen entstehen, den Verbrauch von lokal produziertem erneuerbarem Strom aus PV-Anlagen fördern und das Konzept der Verursachergerechtigkeit bei der Kostenverteilung stärker berücksichtigen.

Neben der Analyse der Anreizeffekte und Auswirkungen auf die Netze untersucht das Projekt verschiedene weitere Aspekte. Dazu gehört die Frage, wie gut der Netzzustand durch Day-Ahead-Prognosen vorhersagbar ist, ob Rebound-Effekte auftreten können und wie hoch die Akzeptanz der Endkunden für die neuen Netztarifmodelle ist. Außerdem wird analysiert,

welcher Datenaustausch für die Übermittlung der Netztarife und für Prognosen erforderlich ist (vgl. die Seiten 4 ff des Antrags und die Seiten 20 ff der Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms „Energie.Frei.Raum“).

Die Abweichungen vom Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt sollen antragsgemäß am 1. August 2025 beginnen und per 1. August 2026 enden. Die beantragte Ausnahme von Systemnutzungsentgelten bezieht sich auf die in der Beilage ./1 bis ./3 angeführten Zählpunkte, wobei alle Zählpunkte auf der Netzebene 7 liegen (vgl. die Seiten 7 bis 13 und 15 f des Antrags).

Für das Projekt wurde über die Österreichische Förderungsgesellschaft mbH (FFG) eine Förderung gewährt (vgl. den Förderungsvertrag (FFG)).

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 8. (Erteilung der Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für das vorliegende Forschungs- und Demonstrationsprojekt)

Gem § 58a Abs 1 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die die Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 erfüllen, mit Bescheid Systemnutzungsentgelte festlegen, die von den Bestimmungen des 5. Teils oder einer Verordnung gem den §§ 49 und 51 EIWOG 2010 abweichen (Ausnahmebescheid).

§ 58a Abs 2 EIWOG 2010 sieht vor, dass Forschungs- und Demonstrationsprojekte iSd § 58a EIWOG 2010 Projekte sind, die mindestens zwei der dort angeführten Ziele verfolgen. Im Antrag wird vorgebracht, dass das antragsgegenständliche Forschungs- und Demonstrationsprojekt die folgenden Ziele verfolge: Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien, etwa durch den Einsatz neuer und innovativer Geschäftsmodelle (§ 58a Abs 2 Z 1 EIWOG 2010), Ausbau und verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, insbesondere auch im Zuge von dezentralen und regionalen Versorgungskonzepten (§ 58a Abs 2 Z 2 EIWOG 2010), Digitalisierung des Energiesystems und intelligente Nutzung von Energie (§ 58a Abs 2 Z 3 EIWOG 2010) Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende und der hierfür notwendigen Transformationsprozesse (§ 58a Abs 2 Z 4 EIWOG 2010); Anhebung von markt- oder netzseitigen Flexibilitätspotenzialen (§ 58a Abs 2 Z 6 EIWOG 2010), Steigerung der Effizienz oder Sicherheit des Netzbetriebs oder der Versorgung mit elektrischer Energie,

insbesondere durch Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen (§ 58a Abs 2 Z 7 EIWOG 2010) und Vereinfachung bzw. Beschleunigung des künftigen Netzausbaus sowie Reduktion des Netzausbaubedarfs auf Verteilernetzebene (§ 58a Abs 2 Z 8 EIWOG 2010).

Gemäß § 58a Abs 3 EIWOG 2010 können Anträge auf Erteilung einer Ausnahme nur Forschungs- und Demonstrationsprojekte stellen, die über eine Förderungsentscheidung gemäß § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, oder über eine Förderungsentscheidung im Rahmen eines äquivalenten Förderprogramms verfügen. Die Antragstellerin verfügt über eine Förderungsentscheidung gemäß § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (vgl. den Förderungsvertrag (FFG)).

§ 58a Abs 5 EIWOG 2010 legt fest, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 58a Abs 1 EIWOG 2010 zumindest die dort angeführten Angaben und Unterlagen enthalten muss. In den Materialien (ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) wird ausgeführt, dass sich aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen ergeben muss, welche Art und welcher Umfang einer behördlichen Ausnahme angestrebt wird und warum diese beantragt wird. Grundlage für eine Ausnahme muss immer eine **in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage** sein. Im Antrag wird das Projekt im Hinblick auf den Beitrag zur Zielerreichung nach § 58a Abs 2 EIWOG 2010 hinreichend beschrieben (vgl. die Seiten 4 ff des Antrags und die Seiten 20 ff der Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms „Energie.Frei.Raum“). Die Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten sei deshalb erforderlich, weil im Rahmen des Forschungsprojekt das menschliche Verhalten hinsichtlich dessen, wie Netztarifsignale angenommen werden und wie die entsprechenden Reaktionen gesetzt werden, erforscht werden soll. Eine derartige Analyse erfordere eine Testung im realen Umfeld und kann nicht mittels virtueller Netztarifdesigns erreicht werden. (vgl. die Seite 14 des Antrags).

Es handelt sich daher vorliegend um ein Forschungs- und Demonstrationsprojekt, das mindestens zwei der in § 58a Abs 2 EIWOG 2010 angeführten Ziele verfolgt, wobei die bezughabenden Forschungsfragen einen Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufweisen. Zudem ist die beantragte Ausnahme von Systemnutzungsentgelten nach dem plausiblen Vorbringen der Antragstellerin zur Erfüllung der im Antrag beschriebenen Ziele erforderlich.

Gemäß § 58a Abs 7 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde von den in Abs 1 genannten Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltstruktur, der Bemessungsgrundlage oder des abrechnungsrelevanten Zeitraums abweichen oder auch eine betragsmäßige Reduktion bis hin zu einer vollständigen Befreiung von Systemnutzungsentgelten vorsehen. Dabei hat die

Regulierungsbehörde die Förderungsentscheidung gemäß Abs 3 und den Antrag gemäß Abs 5 entsprechend zu berücksichtigen, wobei die Ausnahme nur für die am Projekt beteiligten Netzbenutzer der Testgruppe gilt und für höchstens drei Jahre sowie ausschließlich für jene Zeiträume gewährt wird, in denen die Voraussetzungen der Abs 2 und 3 gegeben sind. Dem Antrag entsprechend handelt es sich ausschließlich um Haushaltskunden, weshalb die Voraussetzungen des § 58a Abs 8 EIWOG 2010 nicht zu prüfen waren.

Die Antragstellerin beantragt in den Netzgebieten der Netz Oberösterreich GmbH, der Linz Netz GmbH und der Energienetze Steiermark GmbH von §§ 52 und 53 EIWOG 2010 und § 5 Abs 1 und 1a und § 6 SNE-V 2018 abweichende Entgeltstrukturen für einen Zeitraum von 12 Monaten. Aus dem Antrag ergibt sich, welche Netzbenutzer im Rahmen der Durchführung des Projekts beteiligt sind, wobei die teilnehmenden Netzbenutzer vom Projektteam in eine Kontrollgruppe und eine Testgruppe eingeteilt werden und nur hinsichtlich letzterer Gruppe die im Rahmen des vorliegenden Bescheides abweichenden Systemnutzungsentgelte zur Anwendung kommen (vgl. die Seiten 15 f des Antrags).

Die beantragte Ausnahme entspricht den Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010. Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Systemnutzungsentgelten war daher stattzugeben.

3.2. Zu den Spruchpunkten 9. und 10. (Bedingung und Auflage)

§ 58a Abs 6 EIWOG 2010 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde einen Ausnahmebescheid unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erlassen kann, sofern dies zur Erfüllung der Ziele nach dieser Bestimmung erforderlich ist.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 58a EIWOG 2010 muss uA zumindest eine Beschreibung der am Projekt beteiligten Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen unter Angabe der jeweiligen Zählpunktnummern enthalten (§ 58a Abs 5 Z 3 EIWOG 2010). Der Antrag der Antragstellerin enthält grundsätzlich sämtliche am Projekt beteiligten Anlagen (Zählpunkte), wobei diese antragsgemäß bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Testung in eine Kontroll- und Testgruppe eingeteilt werden. Die im vorliegenden Bescheid festgelegte, abweichende Systemnutzungsentgeltesystematik soll nur für die Testgruppe zur Anwendung kommen. Nach den Ausführungen der Antragstellerin im Antrag wurde diese Herangehensweise gewählt, um so wenig Zeit wie möglich zwischen Ansprache der betroffenen Netzbenutzer und Start des Testzeitraums vergehen zu lassen und mit Blick auf die Entscheidungsfrist der Behörde den Antrag möglichst früh einreichen zu können.

Um § 58a Abs 5 Z 3 EIWOG 2010 zu entsprechen, der nach teleologischen Erwägungen vorsieht, dass zur Erteilung einer Ausnahme nach § 58a EIWOG 2010 die Zählpunkte jener Anlagen bekanntgegeben werden müssen, bei denen die intendierten Ausnahmen auch tatsächlich zur Anwendung kommen sollen, werden die vorliegend beantragten Ausnahmen gem § 58a EIWOG 2010 unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin der Regulierungsbehörde bis spätestens 18. Juli 2025 die teilnehmenden Zählpunkte, getrennt nach Kontroll- und Testgruppe übermittelt.

Ein zentrales Ziel der Ausnahmeregelung gem § 58a EIWOG 2010 ist ein regulatorischer Erkenntnisgewinn in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothesen bzw. Forschungsfragen (vgl. ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32). Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Übermittlung der im Rahmen des gegenständlichen Forschungsprojekts gewonnenen Erkenntnisse in Form eines Berichts an die Regulierungsbehörde, als für die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte zuständige Behörde, notwendig. Der Antragstellerin war daher die Auflage zu erteilen, die nach Abschluss des Projekts vorliegenden Forschungsergebnisse in Form eines Berichtes an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 26.06.2025

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt

Beilagen:

***** (Beilagen nicht Teil der Veröffentlichung)